



KUNDMACHUNG

Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 nachfolgende Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll
- 41 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 14 Einsammlungen von Altstoffen (im gelben Sack)
- 9 Einsammlungen von Altstoffen (Papier)

durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

Es erfolgt vierteljährlich gegen Voranmeldung eine Hausabholung des Sperrmülls. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in das örtliche Altstoffsammelzentrum einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsbeitragsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- 3) Die Grundgebühr beträgt:
Für die Abfuhr von Restmüll pro Behälter (Tonne)

für 120 l	€ 11,50
für 120 l Betriebe	€ 10,35
für 240 l	€ 14,84
für 240 l Betriebe	€ 13,36
für 1100 l	€ 48,34
für jeden zusätzlichen Restmüllsack (60 l)	€ 3,13

Da bei der Restmüllentsorgung für Betriebe die Entsorgung von Altstoffen laut § 11 Abs. 6a NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 nicht zulässig ist, vermindert sich die Gebühr gegenüber der privaten Restmülltonne, welche die diesbezüglichen Kosten inkludiert, um 10 %.

Für die Abfuhr von Biomüll pro Behälter (Tonne)

für 120 l € 2,51

für 240 l € 5,03

4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % des Behandlungsanteiles für Restmüll.

5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2025 in Kraft.

